

Richtlinien des Staatsrates über die Ausübung eines öffentlichen Amtes durch die Lehrer

vom 11. Oktober 2000 (abgeändert am 29. April 2003)

1. Einleitung

Das Ziel der vorliegenden Richtlinien liegt in der Regelung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes durch die Lehrer.

Als öffentliches Amt gilt jenes, das Gegenstand einer Wahl und nicht einer Ernennung ist.

Die Dienststellen des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend als Departement bezeichnet) sind verantwortlich für die Überprüfung der Anwendung der vorliegenden Richtlinien.

2. Information und Verfahren

2.1 Lehrer einer kantonalen Schule (Mittelschule, Schule im tertiären Bereich oder als solche anerkannte Schule)

2.1.1 Der Lehrer einer kantonalen Schule, welcher sich als Kandidat für ein öffentliches Amt zur Verfügung stellen will, hat den Staatsrat auf dem Dienstweg unverzüglich darüber zu informieren und diesem schriftlich folgende Punkte mitzuteilen:

- das betreffende öffentliche Amt
- den zur Ausübung notwendigen Zeitaufwand und ob das Amt ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit des Lehrers ausgeübt werden kann
- das voraussichtliche Einkommen aus diesem öffentlichen Amt
- seine Beurteilung betreffend der tatsächlichen Vereinbarkeit zwischen der Ausübung des öffentlichen Amtes und seiner Tätigkeit als Lehrer.

2.1.2 Auf Vormeinung der Schuldirektion, des Departements und im Falle einer möglichen rechtlichen Unvereinbarkeit der Dienststelle für Innere Angelegenheiten wird der Staatsrat den Lehrer über allfällige tatsächliche oder rechtliche Unvereinbarkeiten und über die daraus resultierenden Konsequenzen informieren. Sollte sich eine teilweise Unvereinbarkeit stellen (z.B. im Falle eines beachtlichen Arbeitsvolumens zur Ausübung des öffentlichen Amtes) könnte die Information in genereller Hinsicht gegeben werden, indem nur präzisiert wird, dass die Ausübung des öffentlichen Amtes gewisse Änderungen des Dienstverhältnisses voraussetzen würden (insbesondere eine Herabsetzung des Wochenpensums mit entsprechender Lohnreduktion)

2.1.3 Nach erfolgter Wahl hat der gewählte Lehrer den Verantwortlichen seiner Schule über seine Wahl und deren Annahme zu unterrichten.

2.1.4.1 Falls im vorherigen Stadium des Verfahrens keine Unvereinbarkeit festgestellt wurde, wird diese Information lediglich zur Kenntnisnahme auf dem Dienstweg an den Staatsrat weitergeleitet.

2.1.4.2. Falls im vorherigen Stadium des Verfahrens eine eventuelle Unvereinbarkeit festgestellt wurde oder falls das vorherige Stadium unterlassen wurde, wird der Staatsrat in einem Entscheid, auf Vormeinung der Schuldirektion, des Departements und im Falle einer möglichen rechtlichen Unvereinbarkeit der Dienststelle für Innere Angelegenheiten,

- entweder feststellen, dass keine Unvereinbarkeit besteht und dass keine Massnahme getroffen werden muss,
- oder feststellen, dass eine totale tatsächliche oder rechtliche Unvereinbarkeit besteht und wird demzufolge den Lehrer auffordern, seine Kündigung einzureichen, ihn darauf hinweisend, dass bei einer fehlenden Kündigung ein Entscheid über die Auflösung des Dienstverhältnisses gefällt wird.
- oder feststellen, dass eine teilweise tatsächliche Unvereinbarkeit besteht und wird nach Anhörung des Lehrers die notwendigen Massnahmen festlegen, welche zur Beseitigung dieser Unvereinbarkeit notwendig sind (insbesondere eine Herabsetzung des Wochenpensums)

2.1.5 Neue Massnahmen können während der Amtsperiode getroffen werden, wenn sich zeigt, dass sich das öffentliche Amt nachteilig auf die Tätigkeit des Lehrers auswirkt.

2.1.6 Die obenerwähnten Verfahren sind mit der nötigen Sorgfalt durchzuführen.

Die Unterlagen werden dem Staatsrat durch die betroffenen Departemente übermittelt, um als Angelegenheit des Präsidiums behandelt zu werden.

2.2 Lehrer einer kommunalen Schule (Kindergarten, Primarschule, Orientierungsschule)

2.2.1 Der Lehrer einer kommunalen Schule, welcher sich als Kandidat für ein öffentliches Amt zur Verfügung stellen will, hat den Gemeinderat oder den regionalen Schulrat und das Departement unverzüglich darüber zu informieren und diesem schriftlich folgende Punkte mitzuteilen:

- das betreffende öffentliche Amt
- den zur Ausübung notwendigen Zeitaufwand und ob das Amt ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit des Lehrers ausgeübt werden kann
- das voraussichtliche Einkommen aus dem öffentlichen Amt
- seine Beurteilung betreffend der tatsächlichen Vereinbarkeit zwischen der Ausübung des öffentlichen Amtes und seiner Tätigkeit als Lehrer.

2.2.2 Nach Anhörung der Schulkommission oder der Schuldirektion bzw. des Chefs der Dienststelle für Unterrichtswesen und im Falle einer möglichen rechtlichen Unvereinbarkeit der Dienststelle für Innere Angelegenheiten wird das Departement den Lehrer über allfällige tatsächliche oder rechtliche Unvereinbarkeiten und über die daraus resultierenden Konsequenzen informieren. Sollte sich eine teilweise Unvereinbarkeit stellen (z.B. im Falle eines beachtlichen Arbeitsvolumens zur Ausübung des öffentlichen Amtes) könnte die Information in genereller Hinsicht gegeben werden, indem nur präzisiert wird, dass die Ausübung des öffentlichen Amtes gewisse Änderungen des Dienstverhältnisses voraussetzen würden (insbesondere eine Herabsetzung des Wochenpensums mit entsprechender Lohnreduktion).

2.2.3 Nach erfolgter Wahl hat der gewählte Lehrer unverzüglich den Gemeinderat oder den regionalen Schulrat und das Departement über seine Wahl und deren Annahme zu unterrichten.

2.2.4.1 Falls im vorherigen Stadium des Verfahrens keine Unvereinbarkeit festgestellt wurde, werden die ebengenannten Behörden lediglich Kenntnis nehmen von dieser Information

2.2.4.2. Falls im vorherigen Stadium des Verfahrens eine eventuelle Unvereinbarkeit festgestellt wurde oder falls das vorherige Stadium unterlassen wurde, wird der Staatsrat in einem Entscheid, auf Vormeinung der Schuldirektion, des Departements und im Falle einer möglichen rechtlichen Unvereinbarkeit der Dienststelle für Innere Angelegenheiten,

- entweder feststellen, dass keine Unvereinbarkeit besteht und dass keine Massnahme getroffen werden muss,
- oder feststellen, dass eine totale tatsächliche oder rechtliche Unvereinbarkeit besteht und wird demzufolge den Lehrer auffordern, seine Kündigung einzureichen, ihn darauf hinweisend, dass bei einer fehlenden Kündigung ein Entscheid über die Auflösung des Dienstverhältnisses gefällt wird.
- oder feststellen, dass eine teilweise tatsächliche Unvereinbarkeit besteht und wird nach Anhörung des Lehrers die notwendigen Massnahmen festlegen, welche zur Beseitigung dieser Unvereinbarkeit notwendig sind (insbesondere eine Herabsetzung des Wochenpensums)

2.2.5 Neue Massnahmen können während der Amtsperiode getroffen werden, wenn sich zeigt, dass sich das öffentliche Amt nachteilig auf die Tätigkeit des Lehrers auswirkt.

2.2.6 Die obenerwähnten Verfahren sind mit der nötigen Sorgfalt durchzuführen.

3. Herabsetzung des Beschäftigungsgrades mit entsprechender Lohnreduktion

3.1 In der Beurteilung der tatsächlichen Vereinbarkeit werden weitere, vom Lehrer ausgeübte öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen mitberücksichtigt.

3.2 Sollte die Ausübung des oder der öffentlichen Ämter sowie möglicher weiterer Nebenbeschäftigungen mehr als 400 Stunden jährlich beanspruchen oder ein Einkommen von mehr als Fr. 16'000.-- jährlich zur Folge haben, hat in der Regel eine Herabsetzung des Wochenpensums mit entsprechender Lohnreduktion zu erfolgen.

Das ausschlaggebende Einkommen entspricht dem Brutto-Einkommen abzüglich 20%, um möglichen Gewinnungskosten Rechnung zu tragen.

Der Umfang der Herabsetzung richtet sich vor allem nach dem Umfang der Überschreitung der erwähnten Limiten.

4. Sonderurlaube und unbezahlte Urlaube

4.1 Der Lehrer, welcher ein öffentliches Amt bekleidet, hat Anspruch auf einen Sonderurlaub, sofern er diese Aufgabe nicht ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erfüllen kann.

4.2 * Wenn der Anspruch bis zu einem maximalen Grenzwert des doppelten Wochenpensums pro Schuljahr werden diese Urlaube vollumfänglich bezahlt. Dieser Grenzwert wird für Lehrer, die dem Grossen Rat angehören, auf das dreifache Wochenpensum erhöht, und auf

das vierfache Wochenpensum für Lehrer, die Mitglieder einer Oberaufsichtskommission des Grossen Rates sind. Über diese Grenzwerte hinaus werden allfällige Urlaube nicht besoldet.

- 4.3 * Bis zu den in Ziffer 4.2 festgelegten Grenzwerten unterliegen die Urlaube der Bewilligung der Schulkommission oder der Schuldirektion bzw. des zuständigen Dienstchefs. Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit bei der Ernennungsbehörde.

5. Aufgehobene Bestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien heben die Ziffer 5 (öffentliche Ämter) der Richtlinien vom 2. Mai 1995 über die Anwendung der Bestimmungen betreffend der Nebenbeschäftigungen der Lehrer auf.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 11. Oktober 2000 (abgeändert am 29. April 2003 *)

Der Präsident des Staatsrates : **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**